

(6) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Einzelheiten des Verfahrens für das Be- und Abbestellen sowie die Inanspruchnahme reservierter Plätze sowie der Ausgabe von Platzkarten durch Aushang bekanntzugeben.

## §16

**Mitnahme von Sachen und Tieren**

(1) Die Fahrgäste sind berechtigt, leicht tragbare Sachen (Handgepäck) sowie Kinderwagen und Krankenfahrstühle in die Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich ist, Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, unzumutbar behindert oder belästigt und Sachen oder das Beförderungsmittel nicht beschädigt oder verunreinigt werden können. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(2) In die Beförderungsmittel dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mitgenommen werden. Sie sind wie Handgepäck unterzubringen oder auf dem Schoß zu halten. Bei der Unterbringung von Hunden ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen.

(3) Jeder Fahrgast, der Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und Beaufsichtigen während der Beförderung verantwortlich, sofern sich diese Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Der Fahrgast, der Tiere mitführt, ist für das Einhalten sanitärer und veterinärhygienischer Vorschriften verantwortlich.

(4) Dem Fahrgast steht für mitgenommene Sachen in der Regel der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Wegen der Unterbringung mitgenommener Sachen haben die Fahrgäste den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen. Das gilt insbesondere, wenn nach der Bauart des Beförderungsmittels mitgenommene Sachen nicht über oder unter Sitzplätzen untergebracht werden können. In Beförderungsmitteln mit gesonderten Handgepäckräumen kann der Verkehrsbetrieb die Unterbringung mitgenommener Sachen in diesen Räumen verlangen.

(5) Skier, Rodelschlitzen, Klappfahräder in zusammengeklapptem Zustand und andere Sportgeräte können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mitgenommen werden, wenn sich die Beförderungsmittel dafür eignen. Sind am Beförderungsmittel Skiträger vorhanden, sind Skier dort unterzubringen.

(6) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen und Tieren in Beförderungsmittel einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. Blindenführhunde und Diensthunde der bewaffneten Organe sind in jedem Fall mitzubefördern.

(7) Von der Mitnahme in Beförderungsmittel sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften verboten ist, sowie geladene Schusswaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere explosionsgefährliche, leicht entzündbare, giftige, radioaktive, ätzende oder ekelerregende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter keine Ausnahmen zulassen.

(8) Für die Mitnahme bestimmter Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel kann ein Beförderungsentgelt erhoben werden. Einzelheiten regelt der Tarif.<sup>9</sup>

(9) Vermutet der Verkehrsbetrieb einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen und Tieren, ist er zur Nachprüfung berechtigt. Der Fahrgast ist hinzuzuziehen.

## §17

**Beförderung von Reisegepäck, Beförderungsvertrag**

(1) Reisegepäck der Fahrgäste wird in den hierfür aus dem Tarif oder Fahrplan des Verkehrsbetriebes ersichtlichen Verkehrsverbindungen zur Beförderung angenommen. Die Beförderung als Reisegepäck setzt grundsätzlich die Vorlage eines Fahrausweises voraus; sie erfolgt im Rahmen des Geltungsbereiches des Fahrausweises.

(2) Der Beförderungsvertrag für Reisegepäck ist abgeschlossen, wenn der Verkehrsbetrieb das Reisegepäck zur Beförderung angenommen und dem Verkehrskunden gegen Entrichtung des Beförderungsentgelts einen Gepäckschein ausgehändigt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn das Reisegepäck ordnungsgemäß dem Verkehrskunden am vereinbarten Ort gegen Rückgabe des Gepäckscheines und Entrichten eines etwa noch zu zahlenden Entgelts ausgeliefert wurde.

(3) Einzelheiten über die Annahme, Beförderung und Auslieferung von Reisegepäck sowie die Beförderungsfristen werden durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

## §18

**Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln**

(1) Wer Verkehrsanlagen betritt oder Beförderungsleistungen in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, insbesondere Personen nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachwerten sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Insbesondere ist

- a) das Betreten oder Verlassen der Verkehrsanlagen nur auf den dafür bestimmten Wegen zulässig;
- b) das Beförderungsmittel nur bei dessen Stillstand an den Verkehrsstellen und unter Beachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen oder nach Aufforderung durch die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes zu betreten oder zu verlassen;
- c) den durch Warnsignal oder in anderer Form gegebenen Weisungen beim Ein- oder Aussteigen unverzüglich Folge zu leisten;
- d) der Zugang zu Türen und Sicherheitseinrichtungen frei zu halten und der freie Durchgang zu gewähren;
- e) die mißbräuchliche Benutzung von Notsignalen oder Notbremseinrichtungen untersagt;
- f) während der Fahrt der Aufenthalt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt oder nicht ausdrücklich dafür freigegeben sind, nicht gestattet;
- g) das Öffnen von Außentüren sowie das Hinauslehnen aus Fenstern oder Türen des Beförderungsmittels während der Fahrt oder das Hinauswerfen oder Hinausragenlassen von Gegenständen aus dem Beförderungsmittel verboten.

(2) Das Betätigen der Belüftungseinrichtungen darf nur im Einvernehmen mit allen davon betroffenen Personen erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes.

(3) In Kraft- und Oberleitungsbussen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Taxi darf nicht geraucht werden. In anderen Beförderungsmitteln sowie den Einrichtungen zur Betreuung darf nur geraucht werden, wenn es durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich gestattet ist. Im Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr darf geraucht werden, wenn es im Beförderungsvertrag vereinbart wurde. Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, bei Verstößen gegen ein Rauchverbot 3 M zu erheben.

(4) In den Beförderungsmitteln und auf den Verkehrsstellen ist das Singen, Musizieren oder Betreiben von Tonwiedergabe-